



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jürgen Barth (SPD)

Umsetzung des Alleenschutzes in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/2463

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Koalitionsfraktionen haben im Koalitionsvertrag vereinbart, dass der Alleenschutz in Sachsen-Anhalt konsequent umgesetzt werden soll.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

1. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige Umsetzung des Alleenschutzes in Sachsen-Anhalt?

Für die Landesregierung Sachsen-Anhalt sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen Grundlage des Handelns. Dies gilt ausdrücklich auch für die inzwischen sehr umfangreiche Gesetzgebung im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes. Der § 21 NatSchG LSA zum Alleenschutz wird in allen Bereichen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), also bei Planung, Bau und Betrieb der Straßen, beachtet.

Im Rahmen des Verwaltungshandelns ergeben sich vor dem Hintergrund sich teilweise widersprechender Intentionen und Regelwerke aber durchaus Herausforderungen. Schutz und Erhalt sowie die Neuanlage von Alleen stehen ggf. im Widerspruch zur Verkehrssicherungspflicht. So ist die Straßenbauverwaltung gehalten, bei der Neuanlage von Alleen an Landes- und Bundesstraßen die vom Bund erarbeitete und seit Oktober 2010 im Land Sachsen-Anhalt eingeführten „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme RPS 2009“ zu beachten. Diese Vorschrift führt in der Praxis dazu, dass zusätzlicher Flächenbedarf und damit ggf. erhöhter Grunderwerb notwendig werden. Des Weiteren sind, gemäß der „Empfehlungen zum Schutz

vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006)“, zur Vermeidung von Wildunfällen keine fruchttragenden Bäume im Straßenseitenraum zu pflanzen.

Insgesamt unternimmt die LSBB im Rahmen der rechtlichen, fachlichen und tatsächlichen Möglichkeiten alle Anstrengungen, um den Bestand der Alleen und Baumreihen konstant zu halten und den Alleenschutz abzusichern.

Das Bewertungsmodell im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG in Verbindung mit § 6 NatSchG LSA) für Sachsen-Anhalt berücksichtigt Alleen gesondert und differenziert hierbei in Obstalleen, Alleen aus überwiegend heimischen Gehölzen und Alleen aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen. Besonders wirkt sich der Rückgang bei den Obstgehölzen aus. Gefällte oder abgängige Obstbäume werden aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht in der Regel durch Wildobstgehölze ersetzt. Die Anlage von Obstbaumalleen beschränkt sich somit praktisch auf den Bereich der niedrig klassifizierten Straßen.

Obstgehölze sind insbesondere für die Förderung der Insektenfauna von wesentlicher Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, die nicht zuletzt die wesentliche Grundlage für das Leben der Menschen darstellt. Aus diesem Grund beabsichtigt das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, die Anlage und vor allem die Pflege von straßenbegleitenden Obstgehölzen durch die Etablierung eines entsprechenden Förderprogramms für die Gemeinden attraktiv zu machen. Damit soll nicht nur ein Beitrag zur Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes der Gemeinden und des ländlichen Raumes durch eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft geleistet werden. Das Ziel besteht vor allem darin, Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu realisieren, die über die Förderung der Insekten- und insbesondere der Bienenfauna einen effektiven Beitrag zur Artenvielfalt leisten.

Da die Verletzung des § 21 NatSchG LSA nicht in den Bußgeldvorschriften des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA aufgeführt ist, gibt es beim Verwaltungsvollzug von Verstößen gegen den Alleenschutz derzeit noch Regelungsbedarf. Zur Schließung dieser Lücke plant das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, den Verstoß gegen den § 21 Abs. 1 Satz 2 NatSchG LSA als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit in das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aufzunehmen und damit dem Alleenschutz mehr Nachdruck zu verleihen.

2. Welche Auswirkungen hatte die Dürre des vergangenen Jahres auf die Alleen in Sachsen-Anhalt? Gibt es dazu qualitative und quantitative Erhebungen? Wenn ja, bitte ausführen.

Die Dürre des vergangenen Jahres war zweifellos für alle Bäume so auch für die Straßenbäume, eine Herausforderung. Letztlich musste jeder Baum mit den klimatischen Verhältnissen zurechtkommen. Dabei spielen natürlich auch z. B. das Alter und der allgemeine Zustand eine Rolle. Insofern sind pauschale Aussagen zu ganzen Alleen mit einer Vielzahl von Einzelbäumen de facto nicht möglich bzw. sinnvoll.

In der Bewertung des Baumzustandes, der ggf. bei einer Verkehrssicherheitsgefährdung zur Fällung führen kann, erfolgt derzeit keine Betrachtung der konkreten Ursachen. Insofern gibt es auch keine qualitativen und quantitativen Erhebungen zu Auswirkungen der Dürre des vergangenen Jahres.

- 3. Welche Auswirkungen wird der Klimawandel nach derzeitigem Kenntnisstand auf die Alleen in Sachsen-Anhalt haben? Gibt es dazu qualitative und quantitative Erhebungen? Wenn ja, bitte ausführen.**

In der LSBB gibt es weder quantitative noch qualitative Erhebungen zu Auswirkungen des Klimawandels auf die Alleen in Sachsen-Anhalt. Die Thematik ist derzeit Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen.